

**Schreiber, Georg:** Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit. Gesammelte Abhandlungen. Band I. Münster 1948. XV, 488 S.

Wie Heinrich Mitteis eine umfassende vergleichende Darstellung über den Staat des hohen Mittelalters geboten hat, so hält Georg Schreiber ein Gegenstück über den Verband des hohen Mittelalters für angebracht und leistet hierfür bedeutsame Vorarbeiten. Er faßt dabei die Gallia christiana des hohen Mittelalters ins Auge, weil hier die bisher noch wenig erschlossenen Quellen, besonders die Traditionsnotizen, ausnehmend reichlich fließen. Im Vorwort verbreitet er sich über die hauptsächlichlichen Ziele seiner Forschungen. Er will die Zusammenhänge der religiösen Vereinigungen mit den weltlichen Elementen der Grundherrschaft und umgekehrt der weltlichen Gemeinschaften mit der Sakralkultur, die Vermischung von weltlichen und religiösen Elementen in den Ritterorden und im Hospital vom Standpunkt des Genossenschaftlichen aus betrachten. Er führt die grundlegenden Forschungen von Ulrich Stutz über die Entstehung und Blüte des Eigenkirchenzeitalters in der Richtung fort, daß er die Abwandlung und Beendigung dieses Zeitalters herausstellt. Dabei beleuchtet er manche Fragen von der historischen Volkskunde her, zieht er Verbindungslinien zur Geschichte

der Liturgie und zeigt er die Verschwisterung von Recht und Liturgie auf. Besonders verfolgt er die byzantinischen Einflüsse auf den Westen.

In dem vorliegenden Sammelband stellt der Verfasser acht verschiedene Abhandlungen zusammen, die er früher im Archiv für Kulturgeschichte, im Archiv für Urkundenforschung, in der byzantinischen Zeitschrift, in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte und in der Zeitschrift für Kirchengeschichte veröffentlicht und jetzt wesentlich überarbeitet und ergänzt hat. Es ist unmöglich, den ganzen Reichtum seiner fruchtbaren Forschungsergebnisse in einer kurzen Rezension einigermaßen erschöpfend darzulegen. Es können nur die wichtigsten Ergebnisse hervorgehoben werden.

In der ersten Abhandlung über das byzantinische und abendländische Hospital erläutert er ausführlich die Spitalordnung des Pantokrator Klosters in Byzanz, einer Schöpfung des Kaisers Johannes II. Komnenos (1118—1143). Während das größte mittelalterliche Spital von Paris, das Hôtel-Dieu, seine Entwicklung dem Bischof und Kanoniker und vor allem der Kraft des städtischen Gedankens verdankte, wurde das byzantinische Hospital im Organismus des genannten Klosters verankert. In der Bildung von ausgesprochenen Hospitälern erlangte der Osten einen Vorsprung vor dem Westen, wo mehr eine Vorliebe für den Typ des Xenodochiums bestand. Hier wurden die Hospitäler hauptsächlich von den nach der Augustinerregel lebenden Kanonikern, von den Ritterorden und von den Bruderschaften übernommen. Die Spitalordnung des Pantokrator Klosters enthielt Bestimmungen über die fünf Abteilungen des Krankenhauses, über die angegliederte Ärzteschule, über die Besoldung der Ärzte und Angestellten und über die unentgeltliche Aufnahme und den freien Unterhalt der Kranken. Was die Spitalordnung dem Willen des Kaisers gemäß regelte, das sollte vom Kloster seelisch und caritativ durchdrungen werden.

In der zweiten Abhandlung über Cluny und die Eigenkirche würdigt der Verfasser Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreichs, besonders des 1055 im Herzogtum Gascogne errichteten Priorats Saint-Mont, um an Hand dieser knappen Quellen die Auffassung und Vergabung von Eigenkirchen an das Kloster herauszustellen. Durch diese Urkunden konnte er eine Reihe von Motiven nachweisen, warum die Laien ihre Eigenkirchen ganz oder teilweise an das Kloster übertrugen (Eintritt ins Kloster, Gebetsverbrüderung mit dem Kloster, Empfang des Mönchsgewands nach dem Tode, Begräbnis im Kloster, Totengedenken durch das Kloster, aber auch Erlangung einer Geldzahlung oder Leibrente). Gerade beim Erwerb dieser laikalen Niederkirchen bewahrte sich Cluny seine Selbständigkeit gegenüber der gregorianischen Reform. Nachdem dann Cluny seine Arbeit an der Auflösung dieser Eigenkirchen geleistet hatte, brach die Zeit für die Neugründungen von Citeaux und Prémontré an, die sich wieder stärker auf die Verwirklichung des Armutsgedankens besannen und mit den großen Rodungen in der Einsamkeit begannen. Erst nachdem Cluny im 11. Jahrhundert die Eigenkirchen aus den Laienhänden befreit hatte, konnten im 12. Jahrhundert Gratian und Alexander III. die altkirchlichen Rechtsvorstellungen wieder beleben, welche der Diözese und Pfarrei ein neues Gesicht gaben. So ist es dem Verfasser meisterhaft gelungen, das burgundische Reformzentrum in eine neue Beleuchtung zu rücken, wobei er über den Bereich der kirchlichen Rechtsgeschichte, der Verfassungsgeschichte und der Diplomatie weit hinausgreift und in das Gebiet der mittelalterlichen Frömmigkeit, ja sogar der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte tief eindringt.

In der dritten Abhandlung liefert er zur cluniazensischen Reform insofern einen Beitrag, als er den 1. Band der Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert von Ernst Tomek ausführlich bespricht. Im ersten Teil dieser mühsamen Untersuchung werden die Anfänge der Reform unter Kaiser Heinrich II. behandelt. Der Einfluß Clunys auf die reformfreundliche Politik des Kaisers wird nachgewiesen. Er konnte durch zwei Einbruchspforten eindringen, einmal von Kloster Einsiedeln aus, das durch englische Cluniazenser reformiert wurde, nach St. Emmeram in Regensburg und später mit weniger dauerndem Erfolg von Lothringen aus. Im zweiten Teil der fesselnden Untersuchung werden die Statuten der Frühreform besprochen, die maßgebenden *Consuetudines Cluniacenses*, die davon in mancher Hinsicht abweichenden *Consuetudines Farfenses* und die von den ersteren abhängigen *Consuetudines Einsiedelenses*.

In der vierten Abhandlung über das kirchliche Abgabewesen an französischen Eigenkirchen betritt der Verfasser lockendes Neuland. Im einzelnen betrachtet er

die Person des Opfernden, die Oblationen an den Feiertagen und die Teilung der Einkünfte zwischen Kloster und Weltpriester nach dem Gesetz der germanischen Drittelung. Daran schließt er eine eigene Untersuchung über die Abgaben beim Zweikampf, die dem Priester dafür geleistet wurden, daß er vor dem Gottesurteil den Kämpfer und seine Waffen segnete. Das Ordalwesen wurde vom Eigenkirchenrecht gestützt und schwand erst nach dessen Überwindung dahin.

In der fünften Abhandlung untersucht der Verfasser mittelalterliche Segnungen und Abgaben wie die Brotweihe und den Brotdenar. Die Brotweihe führte ihren Ursprung auf die altchristliche Eulogie zurück und setzte sich später im französischen Brauch des pain bénit fort. Im Hochmittelalter bekam der Weltgeistliche an den Klosterkirchen zum Entgelt für die Brotweihe und aus Achtung vor seiner Segensmacht einen Denar. Dieser erscheint in den Traditionsnotizen nicht mehr als ein freiwilliges Opfer der Gläubigen, sondern schon als eine Pflichtleistung. Es zeigten sich die ersten Ansätze einer Stolgebührenordnung.

In der sechsten Abhandlung geht der Verfasser den Beziehungen von Gregor VII., Cluny, Citeaux und Prémontré zur Eigenkirche, Parochie und Seelsorge nach. Gregor VII. mußte nach U. Stutz den Kampf um die Befreiung der Niederkirche aus der Laienherrschaft zunächst noch zurückstellen. Doch dies gilt nur für den deutschen Raum. In Frankreich forderte schon im 11. Jahrhundert der reformerische Episkopat auf einer Reihe von Synoden die Laien zur Aufgabe ihrer Herrschaft über die Eigenkirchen auf. Aber er konnte seine Forderungen nur mit Hilfe von Cluny und anderen monastischen und kanonikalen Gruppen durchsetzen. Im burgundisch-französischen Raum übergaben die Laien ihre Eigenkirchen meist dem Kloster. Dadurch wurden die Pfarreien verkirchlicht. Gregor VII. bekundete sein Interesse an der Niederkirche auch dadurch, daß er im Anschluß an die Synode von Mâcon 585 (c. 4), von Mainz 815, von Tribur 895 und von Rom 1059 auf der Lateransynode 1078 (c. 12) vorschrieb: „Jeder Christ muß bei der Messe etwas opfern (cf. c. 69 D. 1 de cons.). Die Entrichtung von Oblationen an Sonn- und Feiertagen wurde neben der des Zehnten zu einem Merkmal der Pfarrei. Streitigkeiten zwischen dem klösterlichen Konvent und dem weltlichen Seelsorgegeistlichen über diese Einkünfte wurden durch den Bischof geschlichtet. In der Theorie versetzte Gratian, in der Praxis Cluny mit seinen Verbündeten dem Eigenkirchenwesen den Todesstoß. Clunys Rivalen dagegen, die Zisterzienser, erhoben gegen seine Grundherrschaft und Eigenkirche schärfsten Widerspruch. Sie verzichteten ob ihres Armutsideals auf den Besitz eigener Pfarrkirchen und überließen die Seelsorge und die pfarrlichen Einkünfte ganz den Weltgeistlichen. Während Cluny bezüglich der Pfarrei und ihrer Einkünfte noch im Bann des germanischen Eigenkirchenrechts stand, verließ Citeaux den Auffassungen des römischen Kirchenrechts neuen Ausdruck. Die Regularkanoniker und besonders die Prämonstratenser hinwiederum stützten die Pfarrei, indem ihre meist adeligen Mitglieder die Pfarrseelsorge übernahmen. So wurde die Pfarrei im hohen Mittelalter dem Einfluß der Laien entzogen und durch den Gregorianismus und die kirchlichen Genossenschaften gehoben.

In der siebenten Abhandlung bietet der Verfasser Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser. Er weist nach, daß der dem Stammkloster Citeaux ausgestellte Schutzbrief des Papstes Paschalis II. (1099—1118) noch nicht die Exemtion gewährte. Er hält seine frühere Annahme nicht mehr aufrecht, daß die Zisterzienser die Befreiung von der Strafgewalt des Bischofs schon durch Alexander III. im November 1161 bekamen. Er legt vielmehr dar, daß erst Papst Luzius III. dieses Privileg auf der Synode von Verona 1184 ausfertigte. Urban III. dehnte es 1186 auf die mercenarii und vicini der Zisterzienser aus.

In der achten Abhandlung beleuchtet der Verfasser das vorfranziskanische Genossenschaftswesen. Er unterscheidet voneinander scharf die zwei Formen des Monasteriums und der Kanonie. Zunächst verfolgt er die Entwicklung Clunys vom päpstlichen Eigenkloster bis zum Großverband mehrerer Abteien und vieler Priorate, der schließlich eine europäische Reichweite erlangte. Er ergänzt die Forschungen Mabillons über die Gründe für die Bildung einzelner Zellen und legt die Eigenart und Verfassung der cluniazensischen Priorate dar. Schließlich bringt er den interessanten Nachweis, daß die Zisterzienser und Prämonstratenser 1142 ein originelles Abkommen über die Abgrenzung ihrer Interessenssphären abgeschlossen und so das Gleichgewicht der Kräfte des Monasteriums und der Kanonie hergestellt haben. Von den vorfranziskanischen Genossenschaften der Cluniazenser, Zisterzienser und Prämon-

stratenser lassen sich verbindende Linien zum Zeitalter der Bettelorden ziehen. So bietet der Sammelband mit seinen acht Abhandlungen eine reiche Fülle von wertvollen Forschungsergebnissen. Der Verfasser hat sich vor allem das Verdienst erworben, durch die neu erschlossenen Quellen der Traditionsnotizen auf die Bedeutung Clunys und seiner Priorate für die Auflösung der laikalen Eigenkirchen ein neues Licht geworfen zu haben. Die Aufteilung des Stoffes in verschiedene Abhandlungen bringt naturgemäß manche Wiederholungen mit sich; aber dafür wird uns das Bild Clunys um so eindrucksvoller vor Augen gestellt. Die erschienene Literatur zu den einzelnen Teilen, so zur Pfarrgeschichte, wird umfassend gewürdigt. Die Forschungen bedeutender Forscher wie Mabillon, A. Franz und U. Stutz werden weitergeführt. Neue Forschungsaufgaben werden gestellt. So wird dazu angeregt, eine Geschichte der Zisterzienser, der mittelalterlichen Litanei und der Stolgebühren zu schreiben. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, seinen im Vorwort angekündigten Plan zu verwirklichen und weitere Bände seiner gesammelten und vermehrten Abhandlungen folgen zu lassen!

München

Karl Weinzierl